

daß die Militairpflichtigen, bezüglich deren Eltern nicht die Mittel besitzen, einen Stellvertreter zu beschaffen.

6) Diejenigen, die sich zur Zeit der Einberufung auf einer öffentlichen oder Privatlehr- oder Bildungsanstalt befinden, um sich den Künsten oder Wissenschaften zu widmen oder sich zu einem öffentlichen Berufe vorzubereiten.

7) Diejenigen, die sich zu derselben Zeit im Hof-, Staats- oder im Privatdienst der landesherrlichen Familie oder in einer andern öffentlichen Berufsthätigkeit befinden, und von der ihnen vorge setzten Stelle ein Aneutbehrlichkeits-Attest beibringen.

§. 7.

Die Zurückstellung aus den in §. 5, Nr. 3—7 bezeichneten Gründen erfolgt immer nur auf ein Jahr. Fällt der Grund der Befreiung später, aber noch innerhalb der gesetzlichen Militairdienstzeit, fort, so treten die Zurückgestellten nach ihrer Loosnummer in diejenige Altersklasse zurück, in welcher sie stehen würden, wenn sie vorher nicht vorläufig befreit gewesen wären.

Dieselbe Vergünstigung wird denjenigen zu Theil, die wegen Höhe ihrer Loosnummer nicht sofort, wohl aber später, innerhalb der ersten vier Jahre ihrer Militairpflicht einberufen sind. (§. 4.)

Bestimmung der Dienstzeit.

§. 8.

Die Berechnung der Militairdienstzeit beginnt mit dem Tage der Beerdigung.

§. 9.

Die Zahl der alljährlich einzuziehenden Militairpflichtigen und die Zahl der zu Entlassenden richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis nach Maßgabe der Bundesbestimmungen.

§. 10.

Die gesammte Militairdienstzeit zerfällt:

- 1) in den Dienst beim Hauptcontingent, welcher mit Ausschluß der Heerutenezercentzeit vier Jahre umfaßt;
- 2) in den Dienst beim Reservecontingent, welcher zwei Jahre währt.

Die Dauer der ersten Präsenz durch Dienst in der Garnison richtet sich nach den Bundesbestimmungen. Die aus dem Garnisondienst Ausscheidenden werden auf Verdre,